

Richtlinie zum Härtefall-Fonds für Ein-Personen-Unternehmen, freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen

Fassung vom 4.5.2020 (2020-0.273.570) - Änderungen gegenüber der Vorfassung

Die Richtlinie vom 4. Mai 2020, 2020-0.273.570, ersetzt die Richtlinie vom 15.04.2020, 2020-0.236.116, und unterscheidet sich von dieser in folgenden Punkten:

1. Erweiterung der Betrachtungszeiträume

Es gibt statt 3 nunmehr **6 Betrachtungszeiträume** (Punkt 5.2 der RL):

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

Von diesen 6 Betrachtungszeiträumen kann die Förderung für maximal 3 Betrachtungszeiträume beantragt werden. Diese 3 Zeiträume müssen nicht zusammenhängen.

Es wurde daher der Anwendungszeitraum bis 15.9.2020 erweitert. Wie bisher ist die Förderung für jeden Betrachtungszeitraum gesondert (bis 31.12.2020) zu beantragen.

Unverändert beträgt das maximale Ausmaß der Förderung pro Betrachtungszeitraum 2.000 € und die maximal Förderungshöhe 6.000 €.

2. Rechtskraft des Bescheides ist nicht erforderlich

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird – abweichend von der Vorfassung – stets der Einkommensteuerbescheid mit Einkünften aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb für das jüngste Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 herangezogen.

Abweichend von der Vorfassung ist es **nicht** mehr erforderlich, dass dieser rechtskräftig ist. Dementsprechend muss weder die Rechtsmittelfrist abgewartet werden noch ein Rechtsmittelverzicht abgegeben werden.

3. Positive Einkünfte im Bescheid sind nicht erforderlich

Für die Förderung ist ein Bescheid auch dann maßgebend, wenn die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder der Saldo daraus einen **Verlust** ergeben. Abweichend von der Vorfassung ist es nicht mehr erforderlich, dass der Bescheid positive Einkünfte (einen positiven Saldo der Einkünfte) aufweist.

- Weist der Bescheid positive Einkünfte aus, wird - wie bisher - daraus das monatliche Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes und die Umsatzrentabilität für die Förderungsberechnung ermittelt.
- Weist der Bescheid einen Verlust aus, kommt eine pauschale Förderung von 500 € zum Tragen (siehe unten Punkt 6).

Dies gilt auch in Fällen, in denen die 3-Jahres-Betrachtung zum Tragen kommt.

4. Förderung nach dem Corona-Familienhärtefonds und private Versicherungsleistungen sind kein Ausschlussgrund

Abweichend von bisher gilt: Förderung nach dem Corona-Familienhärtefonds sind neben der Förderung aus dem Härtefall-Fonds zulässig und führen zu keiner Kürzung (Punkt 4.1 lit. e der RL). Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19-Auswirkungen sind ebenfalls zulässig, sie werden aber im Rahmen der Deckelung berücksichtigt (siehe unten Punkt 7).

5. Änderung in Bezug auf Insolvenzbedrohung

Die diesbezügliche Anwendungsvoraussetzung (Punkt 4.1 lit h der RL) wurde geändert: Das Unternehmen darf vor der COVID-19-Krise kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) 651/2014 gewesen sein.

6. Pauschale Förderung und Mindestförderung

In folgenden Fällen kommt eine **pauschale Förderung** bzw. eine **Mindestförderung** von 500 € zum Tragen:

- a) Der maßgebende Bescheid weist einen Verlust aus bzw. im Rahmen der 3-Jahres-Betrachtung ergibt sich ein Verlust (Punkt 5.3.3 der RL).
- b) Das Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes ist höher als das monatliche Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes (zB bei starkem Wachstum, Punkt 5.3.2 der RL).
- c) Im Zeitraum 2015 bis 2019 gibt es keinen Einkommensteuerbescheid und es liegt unbeschränkte Steuerpflicht vor (Punkt 4.1 lit. m und Punkt 5.4 der RL).
- d) Betriebseröffnung oder –übernahme zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020 und es liegt unbeschränkte Steuerpflicht vor (Punkt 4.1 lit.m und Punkt 5.4 der RL).
- e) Betriebseröffnung oder –übernahme zwischen 1.1.2018 und 31.12.2019, sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt und unbeschränkte Steuerpflicht besteht (Punkt 4.1 lit. m und Punkt 5.4 der RL).
- f) Die Berechnung auf Basis eines Bescheids mit positiven Einkünften oder im Rahmen der 3-Jahres-Betrachtung ergibt einen Förderbetrag von weniger als 500 € (Punkt 4.1 lit. m und Punkt 5.4 der RL).

Auf den pauschalen Förderungsbetrag oder den Mindestförderungsbetrag kommt gegebenenfalls die Deckelung zur Anwendung.

7. Deckelung

Der errechnete oder der Mindestförderungsbetrag bzw. der pauschale Förderungsbetrag unterliegt einer Deckelung, die insbesondere bei Vorhandensein von Nebeneinkünften greift (Punkt 5.5 der RL).

- Zur Ermittlung des Nettoeinkommens aus den Nebeneinkünften wird klargestellt, dass bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der nach Vornahme aller Abzüge verbleibende Auszahlungsbetrag aus der monatlichen Lohnabrechnung herangezogen wird (Punkt 5.5 und 6.1 der RL).
- Abweichend von der bisherigen Regelung sind Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen und/oder künftige der Höhe nach abschätzbare Versicherungsleistungen mit zu berücksichtigen.
- Im Fall der Deckelung bei pauschaler Förderung (oben Punkt 6 lit a bis e) gilt: Sofern es sich um keine nichtselbständigen Einkünfte handelt, wird für tarifsteuerpflichtige Nebeneinkünfte zur Ermittlung des Nettoeinkommens aus den Nebeneinkünften der Durchschnittssteuersatz aus der letzten Veranlagung herangezogen; mangels einer Veranlagung wird ein Durchschnittssteuersatz von 15 % herangezogen.

8. Anrechnung der Förderung aus der Auszahlungsphase 1

Für die Anrechnung gilt nunmehr (Punkt 5.6 der RL):

- Übersteigt der nach Deckelung ermittelte Förderungsbetrag nicht 500 €, erfolgt keine Anrechnung aus der Auszahlungsphase 1.
- Übersteigt der nach Deckelung ermittelte Förderungsbetrag 500 €, erfolgt eine Anrechnung aus der Auszahlungsphase 1 nur bis zum Betrag von 500.

Beträge, die infolge dieser Regelung nicht angerechnet werden, bleiben aber weiterhin für die Anrechnung maßgebend.

9. Neue Anträge und Altanträge

Anträge, die ab 4.5.2020 bei der WKÖ gestellt werden, werden nach der geltenden Fassung der Richtlinie behandelt.

Für Anträge für den ersten Betrachtungszeitraum, die vor dem 4.5.2020 gestellt wurden und noch nicht erledigt wurden, gilt:

- Der Antrag kann bis spätestens 2 Tage vor dem nächsten Antrag (für einen folgenden Betrachtungszeitraum) zurückgezogen werden. In diesem Fall ist der bereits ausgezahlte Betrag des zurückgezogenen Antrages zurückzuzahlen. Nach Erledigung der Zurückziehung kann der Antrag für den folgenden Betrachtungszeitraum gestellt werden.
- Wird kein Folgeantrag gestellt, kann der Antrag bis 31.7.2020 zurückgezogen werden.
- Erfolgt keine Zurückziehung, wird der Antrag nach Maßgabe der nunmehrigen Richtlinie erledigt, wobei lediglich die Bestimmungen aus Punkt 4.1. lit h (Insolvenz) und lit e (Ausschluss von privaten Versicherungsleistungen) der alten Richtlinie weiter gelten. Um den Antragstellern bereits vor dem 31.7.2020 die Förderung zukommen zu lassen, werden derartige Anträge bereits früher erledigt werden. Die Zurückziehung bis 31.7.2020 oder bis 2 Tage vor dem nächsten Antrag bleibt aber auch dann möglich. Der bereits ausbezahlte Betrag muss dann zurückgezahlt werden.